

Gerichts ist auch im summarischen und speciellen (ordentlichen) Verhör erforderlich (§. 288, 354). Sie haben also hier die Besetzung der Gerichtsbank, welche im neuen Gesetzbuche als etwas Neues geschildert wird; Sie haben sie nicht bloß in der Carolina, Sie haben sie auch in der österreichischen Gesetzgebung von 1803. Ferner enthält Letztere schon für die Voruntersuchung ein ausdrückliches Verbot der Suggestivfragen (§. 251) und ausführliche Bestimmungen über die Verhöre der Zeugen (§. 248 flg.), über die Verlesung der Protokolle an Zeugen (§. 254) und an die Gerichtsbeisitzer (§. 257). — Ferner für den summarischen Verhör genaue Bestimmungen, beim Zeugen (§. 292), beim Geständniß (§. 294), Fragen und Antworten sind in fortlaufenden Zahlen aufzuschreiben (§. 297), die Antworten wörtlich aufzunehmen und einzeln vorzulesen oder zum Selbstlesen vorzulegen (§. 298), jeder Bogen des Protokolls zu unterschreiben (§. 299), jedes Drängen zu einem Geständniß zu vermeiden (§. 300) u. s. w. Hierauf folgen (§. 307—333) sehr zweckmäßige Bestimmungen über die Untersuchungsgefängnisse und das Verhalten der Angeschuldigten darin, über Kleidung (§. 314), Lagerstätte (§. 316) und Beschäftigung derselben (§. 317), auch in Krankheitsfällen (§. 319), sowie über das Benehmen der Gefangenwärter (§. 322), Haltung eines Gefängnißprotokolls (§. 332) und monatliche unvermuthete Visitation aller Gefängnisse (§. 333) u. s. w.: Alles Dinge, an die man bei uns zum Theil noch nicht gedacht hat. Weiter sind für das ordentliche Verhör oder die specielle Untersuchung die sorgfältigsten Bestimmungen gegeben, wie der Richter sich verhalten, wie das Protokoll geführt und vor Irrthum, Fälschung oder Willkür gesichert werden soll. Das ordentliche Verhör erfolgt vor dem erkennenden Criminalgericht selbst, obwohl nur in der gewöhnlichen Besetzung; ferner ist (§. 388) bestimmt, daß die Confrontation, wenn der Angeklagte es verlangt, auf keinen Fall verweigert werden darf, so wie (§. 373), daß jedem ordentlichen Verhöre ein Protokoll über die jedesmal erforderliche ärztliche Exploration und Erforschung des moralischen Zustandes des Inquisiten angefügt werden solle. Ferner ist (§. 396—414) eine vollständige Beweisstheorie im Gesetzbuche enthalten und wird ergänzt, was den Indicienbeweis betrifft, durch die neuere Verordnung vom 6. Juli 1833. Hierbei gilt noch heute die Bestimmung dort, daß auf Indicien nicht condemnirt werden kann, wenn der objective Thatbestand nicht feststeht (§. 412), eine Garantie, die bei uns durch das neue Gesetz von 1833 verloren gegangen ist. Hierauf folgen (§. 415—444) genaue Bestimmungen über die Urtheilssprechung, welche vor dem ganzen Criminalgericht (drei Richtern, zwei Beisitzern, einem Gerichtsschreiber §. 418) und nach vorgängiger gehöriger Berathschlagung (§. 417, 422) und wörtlicher Verlesung sämtlicher Acten (§. 423) auch binnen acht, höchstens binnen zwanzig Tagen erfolgen muß u. s. w. Es sind auf ähnliche Weise noch eine Menge sehr zweckmäßiger, mindestens interessanter Bestimmungen gegeben worden (z. B. §. 430, 431, 432, 436, 437, 448, 449, 467, 468, 469, 526, 537), welche hier mitzutheilen zu weitläufig sein würde; sie enthalten zum Theil Garantien, woran man

bei uns gar nicht einmal gedacht hat, und Milderungen der Uebel der Inquisition, die man bei Beibehaltung der Letztern mindestens hätte vorschlagen sollen. Freilich kommen im österreichischen Gesetzbuche auch Widerspenstigkeits-, Verstellungs- und Lügenstrafen (§. 364) vor, auch wird — dem Inquisitionsproceß ganz consequent, weil der Richter Alles ex officio versteht — keine besondere Vertheidigung gestattet (§. 337), und selbst für den Recurs wird die Einsicht der Acten nicht gewährt (§. 464), da man auch dies für eine Sache hält, welche sich mit der Eigenheit des Inquisitionsproceßes nicht verträgt. Unter diesen Umständen, und wenn namentlich das vorgeschlagene Verfahren des D. Günther jemals zur Einführung gelangen sollte, hätten wir allerdings den Weg sehr nahe, wir brauchten nur in Sachsen die Criminalgerichte und den Criminalproceß so einzurichten, wie in Oesterreich, so wäre Alles gethan, was immer für den Inquisitionsproceß geschehen könnte, so wären alle Bürgschaften der Strafrechtspflege gegeben, welche die Eigenthümlichkeit des Inquisitionsproceßes verträgt. Ich glaube nicht, meine Herren, daß darauf Ihr Wille gerichtet ist und wir nöthig haben müßten, auf die österreichische Gesetzgebung von 1803 zurückzugehen, die bei aller Vortrefflichkeit, welche sie für die damalige Zeit gewiß hatte, dennoch nicht geeignet ist, in einem constitutionellen Staate vierzig Jahre später angenommen zu werden.

Ueberhaupt, und das ist mein Endbekenntniß, welches ich so populär ausdrücken will, daß es allenthalben verstanden werden kann, halte ich zwei Bedingungen zu jeder Handlung, zu Allem, was geschehen soll, für nothwendig. Einmal, daß der, welcher handeln soll, handeln kann, und zweitens, daß er handeln will. So halte ich auch bei der Strafrechtspflege für nothwendig, daß der Richter erstlich in den Stand gesetzt werde, Wahrheit finden und Gerechtigkeit üben zu können, und zweitens, daß er sie auch üben will. Daß er sie üben könne, meine Herren, bedingt eine nothwendige Scheidung der Anklageschaft von der richterlichen Gewalt, bedingt einen Anklageproceß mit Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Allein, meine Herren, es ist nicht genug, daß der Richter in den Stand gesetzt sei, Gerechtigkeit üben zu können, sondern er muß auch in der Lage sein, Gerechtigkeit unter allen Umständen üben zu wollen. Ehe ich weiter gehe, muß ich die Protestation vorausschicken und wiederholen, daß ich in unsere Richter und unsere hohe Staatsregierung das höchste Vertrauen setze, daß ich sie mit großer Befähigung begabt und von hoher Pflichttreue und gutem Willen beseelt erachte; ich werde also allen Ergegnungen und Verdächtigungsversuchen, die man mir irgendwo und wie machen und in den Mund legen sollte, Nichts weiter, als diese Protestation entgegensetzen. Wenn es sich aber um eine Reform der Gesetzgebung, also nicht bloß für die Gegenwart, sondern für die Zukunft handelt, dann darf man nicht bloß an die Personen, sondern man muß an die Sache denken, und dann müssen objective Garantien da sein, daß der Richter seine Pflicht thun wolle. Ich frage nun, welche Garantien haben Sie jetzt dafür? Es existirt keine, wenn Sie nicht den Richtereid dafür annehmen wollen, außerdem gibt